

Geschäftsordnung für den Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Wesel

Nach § 18 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Land Nordrhein-Westfalen - Polizeiorganisationsgesetz NRW - (POG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.07.2002 gibt sich der

Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Wesel

folgende Geschäftsordnung:

§ 1

- (1) Die Mitglieder des Polizeibeirates und ihre Vertreter/Vertreterinnen sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, unparteiisch und gewissenhaft zu führen und über alle Angelegenheiten Verschwiegenheiten zu bewahren, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Polizeibeirates bekannt werden. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft zum Polizeibeirat beendet ist.
- (2) Ein Mitglied darf nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten mitwirken, die ihm/ihr selbst, seinem/i ihrem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum 3. oder Verschwägerten bis zum 2. Grade oder einer von ihm/ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt auch, wenn das Mitglied in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist, oder wenn es gegen Entgelt bei jemanden beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse hat. Diese Vorschriften gelten nicht, wenn das Mitglied an der Erledigung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger eines Berufes oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

§ 2

- (1) Der Polizeibeirat wählt in seiner ersten Sitzung unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Mitglieds mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Vorsitzenden/die Vorsitzende, einen Schriftführer/eine Schriftführerin und je einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Die Amtsdauer des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin entspricht der Dauer der Wahlperiode des Kreistages.
- (2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Polizeibeirates; er/sie hat ferner die sich aus dieser Geschäftsordnung ergebenden Aufgaben.

§ 3

Die Mitglieder des Polizeibeirates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Sind sie an der Teilnahme verhindert, so haben sie für rechtzeitige Verständigung ihres Vertreters/ihrer Vertreterin Sorge zu tragen.

§ 4

Der Leiter der Kreispolizeibehörde Wesel bzw. sein Vertreter erteilen in den Sitzungen die erforderlichen Auskünfte und haben das Recht, Anträge zu stellen, soweit die Anhörung oder Zustimmung des Polizeibeirates gesetzlich vorgeschrieben ist. Auf ihr Verlangen ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 5

- (1) Der Polizeibeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Es wird offen abgestimmt, falls nicht der Polizeibeirat etwas anderes beschließt.

§ 6

Der Polizeibeirat ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ordnungsgemäß geladen waren und wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 7

- (1) Die Geschäftsführung für den Polizeibeirat obliegt der Kreispolizeibehörde.
- (2) Die Kreispolizeibehörde beruft den Polizeibeirat auf Antrag des Vorsitzenden/der Vorsitzenden ein. Die Ladungsfrist soll wenigstens eine Woche betragen.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden im Benehmen mit dem Landrat aufgestellt. Die Tagesordnung ist der Ladung zur Sitzung beizufügen.

§ 8

- (1) Über jede Sitzung des Polizeibeirates ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen. Diese soll Ort und Zeit der Sitzung, die Art der Ladung und die Namen der Anwesenden enthalten sowie den Gang und wesentlichen Inhalt der Verhandlung, den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis der Abstimmung wiedergeben.

Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied des Polizeibeirates und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen.

- (2) Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Stimmabgabe namentlich in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 9

Abweichungen von den Vorschriften der Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn kein Mitglied des Polizeibeirates widerspricht. Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Polizeibeirat durch Beschluss.

§ 10

Den Mitgliedern und Stellvertretern/Stellvertreterinnen des Polizeibeirates ist ein Abdruck dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.